

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.11.2008  
zu Ltg.-**92/A-4/22-2008**  
~~— Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. November 2008

LH-L-64/239-2008

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Sitzung Geschenkannahme eines Sachverständigen bei der Triestingtal-Rallye, Ltg.-92/A-4/22-2008, teile ich Folgendes mit:

Der in der Begründung skizzierte Sachverhalt ist mir bekannt. Schon bisher wurde im Bereich des Landesdienstes ständig darauf geachtet, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass strukturelle Befangenheiten verhindert werden. Darüber hinaus stehen seit Mitte der 1960er Jahre durchgehend Dienstanweisungen in Kraft, die das Verhalten aller Landesbediensteten hinsichtlich Geschenkannahme regeln. In diesem Zusammenhang halte ich auch fest, dass die für die Landesbediensteten geltende dienstrechtliche Rechtslage in Niederösterreich nahezu wortgleich mit den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes übereinstimmt, sodass diesbezüglich auch die Begriffe der „orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert“ im Sinne der Bundesregelungen auszulegen sind. Fragen, die auf eine Beantwortung und Interpretation von strafrechtlich zu beurteilenden Sachverhalten abzielen, unterliegen nicht dem Fragerecht gem. § 39 LGO.

Mit besten Grüßen  
Dr. Erwin Pröll eh.